

## **21. Sitzung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände**

Protokoll vom 7. November 2018

Die Kommission für Bedarfsgegenstände berät als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigen-gremium das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Fragen der gesundheitlichen Risikobewertung zu Bedarfsgegenständen aus Kunststoffen und anderen Materialien, bei der Erarbeitung von Empfehlungen sowie bei Arbeiten des BfR für EU-Richtlinien und Europaratsresolutionen. Mit ihrer wissenschaftlichen Expertise berät die Kommission das BfR und kann dem Institut im Krisenfall als Expertinnen- und Expertennetzwerk zur Seite stehen.

Die Kommission besteht aus 19 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren (2018 – 2021) über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen. Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten (TOPs) werden transparent abgefragt und offengelegt.

Aus dem vorliegenden Ergebnisprotokoll geht die wissenschaftliche Meinung der BfR-Kommission hervor. Die Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Charakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen und keine Gutachten heraus und ist dem BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt (und umgekehrt) oder in dessen Risikobewertungen involviert.

### **TOP 1 Begrüßung und Annahme der Tagesordnung**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden. Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird festgestellt.

### **TOP 2 Erklärung zu Interessenkonflikten**

Der Vorsitzende fragt, ob Interessenkonflikte zu einzelnen TOPs oder speziellen Themen bestehen. Dr. Franz und Dr. Brandsch erklären ihre Befangenheit betreffend TOP 11c, da ihre Institute bei diesem Antrag experimentell-analytische bzw. beratende Zuarbeit geleistet haben. Beide schlagen vor, an der Beratung zu diesem Punkt nicht teilzunehmen. Die Mitglieder stimmen dem Vorschlag zu. Andere Interessenkonflikte liegen nicht vor.

### **TOP 3 Bildung von Ausschüssen der Kommission**

Auf der 20. Sitzung der Bedarfsgegenständekommission am 11. April 2018 wurden die Mitglieder gebeten, der Geschäftsführung mitzuteilen, in welchen Ausschüssen sie mitwirken möchten. Ein Mitarbeiter des BfR stellt die Zusammensetzung der Ausschüsse für diese Beru-fungsperiode vor.

## TOP 4 Bericht des BMEL zu nationalen und europäischen Rechtssetzungsverfahren sowie Arbeiten des Europarates

Eine Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) berichtet:

### **Europa (EU-Kommission):**

#### *Evaluierung der Vorschriften zu Lebensmittelkontaktmaterialien*

Die Europäische Kommission hat einen externen Berater beauftragt, das europäische Lebensmittelkontaktmaterialienrecht zu evaluieren. Der Einführungsworkshop fand am 24. September 2018 statt. Teilgenommen haben Mitgliedsstaaten, Wirtschaftsvertreter sowie Verbraucherverbände. Im Weiteren werden Einzelinterviews mit Vertretern der nationalen Behörden und Vertretern der Stakeholder sowie einzelne Fallstudien durchgeführt. Zudem ist eine öffentliche Konsultation geplant, bevor bei einem weiteren Workshop im September 2019 die Ergebnisse zur Diskussion gestellt werden. Der finale Evaluierungsbericht soll nach bisheriger Planung Anfang 2020 vorliegen. Die Kommission hat bekanntgegeben, dass bis zur Entscheidung keine neuen Regelungen zu erwarten sind.

#### *Druckfarbenverordnung*

Es ist bis jetzt keine Regelung seitens der Kommission auf den Weg gebracht worden, und das Vorhaben pausiert im Zuge der o. g. Evaluierung.

#### *Keramikrichtlinie (84/500/EWG)*

Es soll zunächst ein „Kleines Impact Assessment“ unter anderem auf Grundlage der vom JRC (Joint Research Centre) erhobenen Daten durchgeführt werden. Im Anschluss daran soll die Keramikrichtlinie angepasst werden. Es wird von deutscher Seite und auch von anderen Mitgliedsstaaten betont, dass die derzeitigen Richtwerte für Blei und Cadmium aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht tragbar sind. Aktuell ist kein Zeitplan für das weitere Vorgehen bekannt.

#### *Recyclingprozesse*

Aktuell sind noch keine Beschlüsse zur Zulassung der Recyclingverfahren für Kunststoffe dem Ständigen Ausschuss zur Annahme vorgelegt worden. Entwürfe der Beschlüsse wurden von Seiten der Mitgliedstaaten geprüft. Derzeit wird erneut beraten, welches Konzept für die Beschlüsse final verfolgt werden soll.

#### *Verordnung zu Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen*

Anfang September ist die Verordnung (EU) Nr. 2018/213 in Kraft getreten. Der Ständige Ausschuss hat dazu eine Interpretationsnote verabschiedet, welche auf der Webseite der Kommission veröffentlicht ist.<sup>1</sup>

#### *EU-Monitoring zu Mineralöl*

Die Leitlinie(n) für das seit 2017 laufende Monitoring-Programm werden derzeit finalisiert. Es soll so eine sachgerechte Meldung der Daten an die EFSA sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/cs\\_fcm\\_bisphenol-a\\_imp-und\\_20180917.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/cs_fcm_bisphenol-a_imp-und_20180917.pdf)

### **Europa (Europarat):**

#### *Technische Leitlinie zu Papier und Pappe für den Lebensmittelkontakt*

Die Überarbeitung der Technischen Leitlinie zu Papier und Pappe für den Lebensmittelkontakt ist weiter fortgeschritten. Zwei Ad-hoc-Gruppen haben sich mit dem Thema funktionelle Barriere bzw. dem Test zur Überprüfung der funktionellen Barriere beschäftigt. Der Text der Technischen Leitlinie soll 2019 fertiggestellt werden. Eine öffentliche Konsultation soll folgen. Eine dazugehörige Positiv-Liste soll zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

#### *Technische Leitlinie für Metalle und Legierungen*

Im Rahmen der Überarbeitung der Technischen Leitlinie werden einzelne in der Leitlinie aufgeführte spezifische Freisetzungsgrenzwerte überprüft. Die Finalisierung der Leitlinie in der Ad-hoc-Gruppe und die anschließende öffentliche Konsultation sind für 2019 geplant.

#### *Rahmenresolution zu Lebensmittelkontaktmaterialien*

Die Arbeit an der Resolution wird weiter fortgesetzt.

### **Deutschland:**

#### *Verordnungen zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung:*

##### *Entwurf der Druckfarbenverordnung*

Da das Vorhaben einer europaweiten Druckfarbenverordnung vorerst pausiert, wird geprüft, wie weiter mit dem nationalen Vorhaben verfahren werden soll.

### **TOP 5 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Toxikologie am 6. November 2018 (nur Themen, die nicht unter einem anderen Punkt dieser Tagesordnung behandelt werden)**

#### *Beratung des BfR im Rahmen der Erarbeitung einer Regelung zu Druckfarben*

Im Rahmen einer Zusammenarbeit zur harmonisierten Bewertung von Substanzen für die Herstellung von Druckfarben wurden dem Ausschuss Toxikologie toxikologische Bewertungen des Schweizer Bundesamtes für Lebensmittel und Veterinärwesen (BLV) präsentiert. Bewertungen zu Diallylhexahydrophthalat sowie zu den zwei Photoinitiatoren 2,4-Diethyl-9H-thioxanthen-9-on (DETX) und 4-Phenylbenzophenon wurden dem Ausschuss zur Diskussion vorgestellt. Die Photoinitiatoren sind zurzeit in Teil B des Anhangs 10 der Schweizer Bedarfsgegenständeverordnung gelistet. Für Diallylhexahydrophthalat wurde ein Antrag zur Aufnahme als Monomer in den Teil B der zuvor benannten Verordnung gestellt. Bedingung für eine Listung einer Substanz in den Teil B ist der Ausschluss von CMR-Eigenschaften und eine Migration von unter 10 mg/kg Lebensmittel. Für DETX wiesen *In-silico*-Vorhersagen auf ein mögliches genotoxisches Potential hin. Bei 4-Phenylbenzophenon ergaben sich gemäß Studien im REACH-Registrationsdossier, *In-silico*-Vorhersagen und einem Read-across zu Benzophenon, Anhalte für ein reproduktionstoxisches sowie ein genotoxisches bzw. kanzerogenes Potential. Der Ausschuss empfiehlt daher, das BLV in seiner Absicht zu unterstützen, beide Photoinitiatoren als Kandidaten für eine Streichung von Teil B der Schweizer Liste der zulässigen Stoffe für die Herstellung von Druckfarben zu identifizieren. Der Antrag zur Aufnahme von Diallylhexahydrophthalat konnte noch nicht abschließend beraten werden.

*Beratungen zu KTW-Anträgen des Umweltbundesamtes (UBA)*➤ Arvin 4 (2,4-Di-*tert*-Butylphenol, CAS 96-76-4)

Arvin 4 wurde bereits in der 18. Sitzung des Ausschusses Toxikologie der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände (BeKo) am 25. April 2017 besprochen. Der Ausschuss hatte unter Anwendung eines Read-across zu 2,4-Di-*tert*-amylphenol (EFSA, 2015) zunächst ein Drinking Water Positive List Limit (DWPLL) von 25 µg/L empfohlen.

Die im Rahmen einer erweiterten oralen Ein-Generationenstudie mit 2,4-Di-*tert*-Butylphenol durchgeführte 90-Tagestudie an der F1-Generation wurde in dieser Sitzung für eine toxikologische Bewertung der systemischen Toxizität von Arvin 4 als ausreichend erachtet. Unter Berücksichtigung weiterer Studien zur systemischen Toxizität an Jungtieren und neugeborenen Tieren wurde als niedrigster belastbarer No Observed Adverse Effect Level (NOAEL) ein Wert von 50 mg/kg Körpergewicht/Tag angenommen. Für die DWPLL-Ableitung würde sich daraus mit einem Faktor von 3 aufgrund von Read-across-Annahmen zu 2,4-Di-*tert*-amylphenol (EFSA, 2015) wegen fehlender belastbarer Daten zur Genotoxizität und Akkumulation von Arvin 4 und zusammen mit den üblichen Default-Faktoren sowie den UBA-Annahmen für Trinkwasser ein DWPLL von 250 µg/L ergeben.

➤ Dicumylperoxid (DCP) und 2,5-Dimethyl-2,5-di(*tert*-butylperoxy)hexan (DHBP)

Die Datenlage zu den Gehalten der Peroxide selbst sowie zu deren Verunreinigungen und den zu erwartenden Zerfallsprodukten in den Migrationslösungen wurde als unzureichend angesehen. Dem UBA wird empfohlen, weitere Informationen einzufordern.

*Überarbeitung der Empfehlung XXV*

Bereits in der 13. Sitzung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände am 12. November 2014 wurde das Vorhaben des BfR zur Überarbeitung der BfR-Empfehlung XXV vorgestellt.

Das BfR beabsichtigt, die Einteilung der raffinierten Wachse an die Einteilung gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 anzugleichen. Somit würde in der überarbeiteten Fassung nur noch zwischen zwei Kategorien unterschieden werden: Wachse geringer (entsprechend FCM-Nr. 93) und Wachse hoher Viskosität (entsprechend FCM-Nr. 94), mit den wie in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bestehenden spezifischen Migrationsgrenzwerten (SML). Auf Grundlage der dem BfR vorgelegten Daten der European Wax Federation sowie der bis dato vorhandenen öffentlichen toxikologischen Studien und Bewertungen von Seiten europäischer Behörden und des gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) wurde im Ausschuss Toxikologie über die beobachteten Stammes- und Speziesunterschiede in Bezug auf die Exposition gegenüber der gesättigten Kohlenwasserstoffe aus Wachsen diskutiert. Basierend auf den diskutierten Studien und Publikationen sieht der Ausschuss auch einen Übergang von Wachsen mit geringer Viskosität von 60 mg/kg auf das Lebensmittel als toxikologisch vertretbar an. Hierbei wurden weitere Expositionsquellen nicht berücksichtigt. Sobald weitere Daten zur Toxikokinetik sowie zur subchronischen Toxizität von entsprechenden Kohlenwasserstoffgemischen oder die Bewertungen der EFSA verfügbar sind, soll der Wert neu überprüft werden.

*Bewertung von Polyamid-Oligomeren*

Dem BfR wurden im Jahr 2017 Untersuchungsergebnisse der Überwachungsbehörden der Bundesländer übermittelt. Diese hatten Küchenutensilien auf die Freisetzung zyklischer Po-

lyamid (PA)-Oligomere aus PA 6 und PA 6,6 untersucht und um eine gesundheitliche Bewertung der gefundenen Freisetzungsmengen gebeten. Dem BfR lagen zu diesem Zeitpunkt keine toxikologischen Daten zu diesen Oligomeren vor. Daher konnte lediglich das Konzept der „Thresholds of Toxicological Concern“ (TTC) zur Bewertung herangezogen werden.<sup>2</sup> Inzwischen liegen dem BfR Studien zur Genotoxizität sowie zur akuten, subakuten und subchronischen Toxizität einzelner Oligomere bzw. von Mischungen verschiedener Oligomere vor. Nach Einschätzung des Ausschusses ermöglichen die vorliegenden Tests die Betrachtung der Oligomere in einem Gruppenansatz. Die nachfolgende Bewertung bezieht sich auf folgende Verbindungen: zyklische PA 6-Oligomere (n = 2 bis 8, also Dimer bis Octamer) sowie zyklische PA 6,6-Oligomere (n = 1 bis 4, also „Monomer“ bis Tetramer). Die Verbindungen werden als nicht genotoxisch angesehen. Eine Hydrolyse der Verbindungen in die Ausgangsmoleküle findet nach den vorliegenden Daten nicht in relevanten Mengen statt. Eine Akkumulation im Menschen ist wegen der vergleichsweise niedrigen log P<sub>OW</sub>-Werte ( $\leq 3$ ) nicht zu erwarten. In hohen Dosen treten auf Fremdstoffmetabolismus zurückzuführende Effekte in der Leber und der Schilddrüse auf. Der NOAEL beträgt 320 mg/kg KG/Tag. Aufgrund der vorliegenden Daten ist damit die folgende Höchstmenge für eine Migration als toxikologisch akzeptabel einzustufen: 5 mg/kg Lebensmittel(-simulanz) als Summe der Migrationswerte der oben genannten zyklischen PA 6- und PA 6,6-Oligomere. Das BfR wird die oben zitierte Stellungnahme entsprechend überarbeiten.

## TOP 6 Bericht über die aktuellen Regelungen für Spielzeug auf EU-Ebene

Eine Mitarbeiterin des BfR berichtet über aktuelle Änderungen in der Spielzeugregulation, speziell in der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG.

Es wurden Migrationsgrenzwerte für „Elemente“ gemäß Anhang II Teil III Nr. 13 abgesenkt. Mit der Richtlinie (EU) 2017/738 wurden die Grenzwerte für Blei für alle drei Spielzeugmaterialkategorien um den Faktor 7 auf 2 mg/kg in trockenem, 0,5 mg/kg in flüssigem und 23 mg/kg in abschabbarem Spielzeugmaterial (anzuwenden ab 28.10.2018) reduziert. Durch die Richtlinie (EU) 2018/725 wird der Grenzwert für Chrom (VI) in abschabbarem Spielzeugmaterial auf einen Wert von 0,053 mg/kg gesenkt (anzuwenden ab 18.11.2019); dieser Grenzwert ist nicht toxikologisch begründet, sondern entspricht der Bestimmungsgrenze des Prüfverfahrens in der Norm DIN EN 71-3:2018-08. Die Grenzwerte für die anderen beiden Spielzeugmaterialkategorien (trocken bzw. flüssig) bleiben in Ermangelung einer Analyse-methode mit ausreichend niedriger Bestimmungsgrenze unverändert.

Ferner sind ab November 2018 Richtlinien anzuwenden, mit denen der Anhang II Anlage C (spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das für Kinder unter 36 Monate bestimmt ist, bzw. das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden) verändert wurde. Durch die Richtlinie (EU) 2017/774 wurde für Phenol ein Migrationsgrenzwert in Höhe von 5 mg/L in Polymeren und ein Gehaltsgrenzwert von 10 mg/kg für die Verwendung als Konservierungsmittel festgelegt, die ab 04.11.2018 anzuwenden sind. Mit der Richtlinie (EU) 2017/898 wurde ein Migrationsgrenzwert für Bisphenol A in Höhe von 0,04 mg/L festgesetzt; die Anwendung hat ab 26.11.2018 zu erfolgen.

Derzeit werden die folgenden Regelungsvorschläge für Spielzeuge diskutiert:

- Aufnahme dreier weiterer allergener Duftstoffe (Atranol, Chloratranol und Lyrall) in Anhang II Teil III Nr. 11 in die Verwendungsverbotsliste.

<sup>2</sup> <https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/polyamid-oligomere-kunststoffbestandteile-aus-kuechenutensilien.pdf>

- Absenkung der Migrationsgrenzwerte für Aluminium um den Faktor 2,5 in Anhang II Teil III Nr. 13 nach der Anpassung des TWI (Tolerable Weekly Intake) durch das Scientific Committee on Health, Environmental and Emerging Risks (SCHEER) von 2017. Im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans 2018 läuft ein Untersuchungsprogramm zu Spielzeugmaterialien, die potentiell aluminiumhaltige Materialien wie z. B. Kaolin, Titandioxid oder Ultramarinblau enthalten.
- Grenzwertfestsetzung für Formaldehyd im Rahmen des Anhangs II Anlage C: In der Diskussion sind Gehaltsgrenzwerte von 30 mg/kg (Textilien, Leder, Pappe) und 6 mg/kg (Bestimmungsgrenze in wasserbasierten Spielzeugmaterialien einschließlich Farbtalernen), ein Emissionsgrenzwert von 0,1 mg/m<sup>3</sup> (kunstharzverleimtes Holz) und ein Migrationsgrenzwert von 1,5 mg/L (Polymermaterialien). Gegenwärtig werden andere zu konservierende Spielzeuge als wasserbasierte Materialien (z. B. Knete) sowie Formaldehydabspalter nicht betrachtet.
- Grenzwertfestsetzung für Anilin im Rahmen des Anhangs II Anlage C: Der aktuelle, in der Diskussion befindliche Regelungsvorschlag sieht einen Freisetzungsgrenzwert von 30 mg Anilin/kg Spielzeug in Leder, Textilien und Fingermalfarben nach reduktiver Spaltung vor sowie einen Gehaltsgrenzwert von 10 mg freies Anilin/kg in Fingermalfarben. Andere Materialien sowie Spielzeuge für ältere Kinder ohne bestimmungsgemäßen Mundkontakt würden von dieser Regelung nicht erfasst; für sie gilt dann der Kennzeichnungsgrenzwert für Anilin gemäß CLP-Verordnung.

Im Weiteren werden aktuelle Änderungen und Diskussionen zur Spielzeugnormenreihe EN 71 vorgestellt.

Bei der EN 71-3 (Migration von Elementen) gibt es weiterhin Probleme in Bezug auf die Chrom (VI)-Analytik (pH-abhängiges Redoxgleichgewicht mit Chrom (III), mögliche andere redoxaktive Migratbestandteile). Ferner wurde eine Diskussion geführt, um Hartpolymere aus der Testung herauszunehmen, da keine Migration zu erwarten sei. Die für die Argumentation vorgebrachte Datenlage wurde als unzureichend befunden (fehlendes Kriterium für Identifizierung von Hartpolymeren, Studie mit nur einem dotierten Polymermaterial mit niedrigen Gehalten). In der anschließenden Diskussion wird im Plenum angemerkt, dass die Shore-Härte kein relevantes Kriterium in Bezug auf die Migrationsneigung aus Hartpolymeren darstellt; ein geeigneterer Parameter ist möglicherweise die Glasübergangstemperatur.

Für die EN 71-7 (Fingermalfarben) wird aktuell eine Erweiterung der Positivliste für Konservierungsstoffe diskutiert. Abweichend von der bisherigen Vorgehensweise könnte eine Orientierung an den Regelungen der EU-Kosmetik-Verordnung Nr. 1223/2009 für Rinse-off-Produkte anstelle von Leave-on-Produkten vorgenommen werden, um auf diese Weise mehr Stoffe in höheren Konzentrationen einsetzen zu können.

Die EN 71-9 bis 11 (organische Substanzen) sind nicht-harmonisiert, werden aber dennoch benutzt. Gegenwärtig wird kontrovers diskutiert, ob sie systematisch revidiert oder zurückgezogen werden sollten. Deutschland hat sich für einen Erhalt der Normen ausgesprochen.

In der EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG sind höhere Grenzwerte für N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Substanzen für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen wird, aufgeführt als in der nachgeschalteten Norm EN 71-12:2017-03. Eine Veröffentlichung dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union ist bisher nicht erfolgt.

Ferner ist angedacht, eine oder mehrere neue Normen zu entwickeln, in der die Analysemethoden zur Überprüfung der Grenzwerte gemäß EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG An-

hang II Anlage C dargelegt werden sollen. Hierfür gibt es bisher jedoch kein Mandat der Kommission.

## **TOP 7 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Papier am 9. Oktober 2018**

Ein Mitarbeiter des BfR berichtet über die letzte Sitzung des Ausschusses Papier.

*Arbeiten im Bereich der Normung: Bericht über die Arbeiten des CEN TC 172/WG 3*

Die Normen zur Farbechtheitsprüfung (EN 646) und zu optischen Aufhellern (EN 648) werden jetzt veröffentlicht.

Der Entwurf der Norm für den Hemmhof-Test (EN1104) wurde akzeptiert. Die Veröffentlichung steht kurz bevor.

Die Einsprüche zum Normentwurf zur Bestimmung von primären aromatischen Aminen im Wasserextrakt mittels LC-MS/MS (EN 17163) wurden diskutiert. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches wurde abgelehnt. Änderungen zur Methodenbeschreibung (z. B. die Anwendung interner Standards und technische Modifikationen) wurden übernommen.

Die Ringversuchsergebnisse für den Entwurf der Norm für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) werden noch einmal überarbeitet.

Der Entwurf für den Technischen Report für die Bestimmung von Anthrachinon wurde akzeptiert. Der Übergang von Anthrachinon wird in 95 % Ethanol gemessen. Für Papiere zur Heißfiltration wird der Heißwasserextrakt angewendet.

Zu dem Technischen Report für die Bestimmung von Bisphenol A wurde die Endversion fertig gestellt. Die Detektion mit LC-MS wurde als zusätzliche Möglichkeit aufgenommen.

Für die Bestimmung der Dialkylketone ist ein technischer Report derzeit in Bearbeitung. Die Messung soll im Isooctanextrakt erfolgen.

In einem Technischen Report zur Bestimmung optischer Aufheller soll der Übergang in Glasfaserpapier gemessen werden.

*Bestimmung von Bisphenol A-Gehalt in Kalt- und Heißwasserextrakten verschiedener Lebensmittelkontaktmaterialien aus Papier und Karton*

Das BfR stellt Ergebnisse zum Übergang von Bisphenol A (BPA) aus recyceltem Papier oder Karton in den Kaltwasserextrakt nach DIN EN 645 (KWE) bzw. den Heißwasserextrakt nach DIN EN 647 (HWE) vor. Es wurde der Übergang von BPA aus 10 verschiedenen Produkten wie Pizzakarton, Servietten, Platzsets oder Pappteller in beiden Extrakten untersucht. Durch Verordnung (EU) Nr. 2018/213 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der spezifische Migrationsgrenzwert für Bisphenol A auf 50 µg/kg abgesenkt. In Folge dieser Änderung wird das BfR den Übergang von BPA auf Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz im Anhang der BfR-Empfehlung XXXVI ebenfalls auf 50 µg/kg absenken. Die vorläufigen Befunde zeigen, dass bei der Untersuchung im KWE acht Proben und im HWE drei Proben den Wert von 50 µg/kg einhalten.

Das BfR wird vorschlagen, BPA in Papieren und Karton (basierend auf wiedergewonnenen Fasern) in das Monitoring-Programm für 2020 aufzunehmen.

### *Ergebnisse Monitoring 2017: Elementfreisetzung aus Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt aus Papier/Karton in Wassereextrakte und saure Extrakte*

Das BfR stellt die Ergebnisse der Elementfreisetzung aus Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt aus Papier/Karton in Wassereextrakte und saure Extrakte aus dem Monitoring von 2017 vor. Im Rahmen der Untersuchungen wurde die Elementfreisetzung verschiedener Elemente in Wasser und 1,5%ige Essigsäure, jeweils nach den Bedingungen des KWE (DIN EN 645) und des HWE (DIN EN 647) untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass die Höchstgehalte für Blei und Cadmium gemäß den BfR-Empfehlungen XXXVI, XXXVI/1 und XXXVI/2 in keiner der untersuchten Proben (Blei: 164 Proben, Cadmium: 137 Proben) in den Kalt- bzw. Heißwasserextrakten überschritten wurden. Für die Aluminium-lässigkeit lag der Median (52 Proben) für den KWE bei 343 µg/L und für den HWE (112 Proben) bei 289 µg/L. Die Höchstgehalte lagen bei 4132 µg/L (KWE) bzw. 2860 µg/L (HWE). Aus diesen Ergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass der toxikologisch abgeleitete Grenzwert der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Aluminium von 1000 µg/L einhaltbar ist.

Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Vorbemerkungen der Empfehlungen XXXVI, XXXVI/1 und XXXVI/2 derart geändert, dass im KWE bzw. HWE der Fertigerzeugnisse höchstens 10 µg/l Blei, 5 µg/l Cadmium und 1000 µg/l Aluminium nachweisbar sein dürfen. Der Höchstwert für Aluminium ist dabei von dem TWI der EFSA abgeleitet. Weiterhin zeigen die Monitoringdaten, dass es bei mehreren Proben (KWE und HWE) zu einer erhöhten Arsenlässigkeit kam. Hier soll anhand der Einzeldaten des Monitorings geprüft werden, um welche Produkte es sich im Detail handelt.

### *Überarbeitung der Methode B. 80.56-2 (Bestimmung von 1,3-DCP (1,3-Dichlor-2-Propanol) und 3-MCPD (3-Monochlorpropan-Diol) im Wassereextrakt von Papier, Karton und Pappe) der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB*

Bei vergleichenden Untersuchungen zwischen der in Methode B. 80.56-2 beschriebenen Methode mit einer alternativen Derivatisierungsmethode (Silylierung) ist Optimierungsbedarf z. B. bezüglich der Wiederfindung identifiziert worden. Nach erfolgter Optimierung ist eine Laborvergleichsuntersuchung geplant.

### *Anpassung der BfR-Empfehlungen XXXVI*

Das BfR stellt vor, wie bei einer Überarbeitung der BfR-Empfehlungen XXXVI möglicherweise eine zukünftige Listung der Stoffe erfolgen könnte. Dabei sollen alle gelisteten Stoffe der Empfehlungen XXXVI, XXXVI/1, XXXVI/2 und XXXVI/3 übersichtlich in einer Tabelle dargestellt werden.

### *Überarbeitung der Methode zur Analytik von primären aromatischen Aminen (paA) im KWE*

Das BfR stellt eine Liste von paA für die überarbeitete Methode zur Bestimmung der paA im KWE mittels LC-MS/MS vor (vgl. Protokoll der 19. Sitzung der BeKo). Die Mitglieder des Ausschusses Papier werden gebeten, die Liste zu kommentieren bzw. zu ergänzen. Es wird in der Empfehlung XXXVI einen Verweis auf die Methode geben.

### *Sonstiges*

In einer Diskussion wird bestätigt, dass Migrationstests mit modifizierten Polyphenylenoxiden im Rahmen des vorgestellten Beispiels entsprechend der DIN EN 14338 unter Berücksichtigung geeigneter Temperatur- und Zeit-Bedingungen ein geeignetes Prüfzenario für die Bestimmung des Übergangs von Dialkylketonen darstellen. Die Ergebnisse der Migration von Dialkylketonen in Lebensmittel sollen weiter diskutiert werden.



Bereits in der vorletzten Sitzung des Ausschusses Papier wurden zur Farbechtheitsprüfung (EN 646) und zur Prüfung optischer Aufheller (EN 648) die Beispiele für den lang- bzw. kurzzeitigen Kontakt erarbeitet. Diese sollen in der BfR-Methodensammlung Papier, Karton und Pappe bei den jeweiligen Methoden aufgeführt werden. Ein Hinweis dazu soll in den BfR-Empfehlungen XXXVI ergänzt werden.

## **TOP 8 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Gummi am 16. Oktober 2018**

In der Sitzung des Ausschusses Gummi im Oktober stand die BfR-Empfehlung XXI/2 (ehemals Sonderkategorie) in der Diskussion. Hauptsächlich wurden Bedingungen für Migrations-tests und die Festsetzung eines generischen Migrationsrichtwertes sowie die Höhe der Gesamtabgabe von Stoffen diskutiert.

Eine Mitarbeiterin des BfR informiert, dass auf der europäischen Normungsebene (CEN) eine Arbeitsgruppe installiert wurde, die sich mit der Entwicklung eines harmonisierten Analyseverfahrens für polyzyklische Kohlenwasserstoffe (PAKs) in Gummi und Kunststoff befasst. Das Analyseverfahren soll zur Überprüfung der in der REACH-Verordnung festgelegten Gehaltsgrenzwerte für die acht begrenzten PAKs dienen. Bis Ende 2018 läuft eine Bestandsaufnahme (scoping study) bezüglich bestehender Analysemethoden und Probenvorbereitungstechniken.

Bezüglich der Abgabe von PAKs aus Kunststoffen und Gummi im dermalen Kontakt und deren Simulation wird auf den Technical Report „Migration of Polycyclic Aromatic Hydrocarbons (PAHs) from plastic and rubber articles“<sup>3</sup> des Joint Research Centre der Europäischen Kommission sowie auf eine wissenschaftliche Publikation<sup>4</sup> des BfR verwiesen.

## **TOP 9 Bericht über die 11. Sitzung des Fachgremiums „Kunststoffe und andere nicht metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“ des Umweltbundesamtes (KTW-FG) am 19./20. Juni 2018 in Bad Elster**

Eine Mitarbeiterin des UBA berichtet über den Bearbeitungsstand der Bewertungsgrundlage für organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser.

In der Bewertungsgrundlage sind die zukünftig verbindlich geltenden trinkwasserhygienischen Anforderungen an Kunststoffe, Beschichtungen und Schmierstoffe aufgeführt, die im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden.

Die Bewertungsgrundlage und Empfehlung zur Konformitätsbestätigung wurde in das Notifizierungsverfahren entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 gegeben. Diese sind in der TRIS-Datenbank unter den Nummern 2018/480/D<sup>5</sup> und 2018/479/D<sup>6</sup> hinterlegt. Die Stillhaltefrist endet am 27.12.2018. Es ist geplant, nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens die Bewertungsgrundlage und die Empfehlung im Januar 2019 zu veröffentlichen.

Die Bewertungsgrundlage gilt 2 Jahre nach der Veröffentlichung verbindlich.

<sup>3</sup> <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC111476/kjna29282enn.pdf>

<sup>4</sup> Bartsch *et al.*: Skin permeation of polycyclic aromatic hydrocarbons: A solvent-based in vitro approach to assess dermal exposures against benzo[a]pyrene and dibenzopyrenes. *J Occup Environ Hyg* 13(12): 969-79 (2016).

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/?trisaction=search\\_detail&year=2018&num=480](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/?trisaction=search_detail&year=2018&num=480)

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/?trisaction=search\\_detail&year=2018&num=479](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/?trisaction=search_detail&year=2018&num=479)

Für diese Übergangszeit plant das UBA eine Information zu veröffentlichen. Außerdem werden für Materialien, die nicht unter die Bewertungsgrundlage fallen, Übergangsempfehlungen veröffentlicht. Dies betrifft Silikone und thermoplastische Elastomere (TPE). Für Elastomere im Kontakt mit Trinkwasser kann zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung weiterhin die Elastomerleitlinie genutzt werden.

Die Trinkwasser-Richtlinie 98/83/EG wird derzeit überarbeitet. Im Entwurf der Europäischen Kommission ist keine Harmonisierung der Anforderungen an Trinkwasserkontaktmaterialien vorgesehen. 10 Mitgliedstaaten haben einen abgestimmten Vorschlag für einheitliche Anforderungen an Materialien im Kontakt mit Trinkwasser in die Ratsarbeitsgruppe eingebracht. Der Vorschlag ist mit der deutschen Regelung in § 17 der TrinkwV vergleichbar. Allgemeine Grundsätze sollen in der Trinkwasser-Richtlinie festgelegt werden. Die Details wie Positivlisten und die trinkwasserhygienischen Anforderungen an jede Materialgruppe sollen über gesonderte Rechtsakte geregelt werden.

Außerdem werden auch neue Parameter, beispielsweise Bisphenol A oder perfluorierte Verbindungen, diskutiert. Die vorgesehene Absenkung des Blei-Grenzwertes wird dazu führen, dass eine Vielzahl gelisteter Werkstoffe in der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser gestrichen werden müssen.

Es wird das RISKWa-Konzept des UBA vorgestellt. Die dazugehörige Broschüre steht zum Download zur Verfügung.<sup>7</sup>

### **TOP 10 Freisetzung von Melamin und Formaldehyd in Simulanz aus „Bambooware“**

Ein Mitarbeiter des BfR berichtet über Untersuchungsergebnisse zur Freisetzung von Melamin und Formaldehyd aus herkömmlichem Melaminkunststoff („Melaware“) und sogenannter „Bambooware“. Bei letzterer werden große Anteile an Bambusfasern oder Bambusmehl als Füllstoffe verwendet. Angewendet wurden die Bedingungen der Heißabfüllung gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (2 h, 70 °C) mit 3%iger Essigsäure. Untersucht wurden die Lösungen von zwölf aufeinander folgenden Migrationen. Diese Erweiterung der vorgeschriebenen drei Migrationen bei wiederholtem Gebrauch wurde vorgenommen, um den langfristigen wiederholten Gebrauch zu simulieren.

Für die vom BfR untersuchte „Bambooware“ konnte gezeigt werden, dass sie deutlich mehr Melamin und Formaldehyd freisetzt als die parallel untersuchte herkömmliche „Melaware“. Überschreitungen des spezifischen SML von 15 mg/kg Lebensmittel(-simulanz) für Formaldehyd sind bei einem Teil der „Bambooware“-Proben in allen 12 Migrationslösungen gefunden worden. Während die Höhe der Formaldehyd-Übergänge für ein gegebenes Produkt über alle zwölf Migrationen etwa gleichbleibend war, konnte sowohl für „Melaware“ als auch für „Bambooware“ ein stetiger Anstieg der Freisetzung von Melamin festgestellt werden. Bei den „Bambooware“-Proben traten z.T. erhebliche Überschreitungen des SML von 2,5 mg/kg Lebensmittel(-simulanz) bereits in der ersten Migrationslösung auf. In ersten orientierenden Untersuchungen wurde auch die kurzzeitige Erhitzung des Lebensmittelsimulanzes binnen 4 Minuten auf 100 °C in einer handelsüblichen Mikrowelle untersucht. Hier konnten ebenfalls erhöhte Freisetzungen von Melamin aus „Bambooware“ festgestellt werden. Daraus wird gefolgert, dass den Hinweisen der Hersteller, die „Melaware“ und „Bambooware“ nicht in der Mikrowelle zu nutzen, unbedingt Folge leisten zu ist. Vertreterinnen der Überwachung bestätigen die Ergebnisse aus eigenen Untersuchungen. Nicht-Verkehrsfähigkeit sei wegen zu

<sup>7</sup> [http://riskwa.de/Slider/RiSKWa+Praxishandbuch-p-8/ /RISKWA\\_Praxishandbuch.pdf](http://riskwa.de/Slider/RiSKWa+Praxishandbuch-p-8/ /RISKWA_Praxishandbuch.pdf)

hoher Freisetzung, irreführender Werbung oder der Verwendung von nicht zugelassenen Stoffen festgestellt worden. Bei „Bambooware“ handele es sich um einen mit Füllstoffen additivierten Kunststoff und nicht wie von einigen Herstellern gekennzeichnet um ein natürliches Material. Füllstoffe wie Stroh, Kaffeesatz oder Bambus sind nicht in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 gelistet. Die technische Eignung von „Bambooware“ mit hohem Füllstoffanteil ist für den direkten Kontakt mit Heißgetränken nach Ansicht der Kommission nicht gegeben.

### TOP 11 Aktuelle Anträge zur Aufnahme in die Empfehlungen des BfR

- a) Bis[(dialkyl(C1-C4)carbazol)-(dimethyloctylsilyl-dialkyl(C1-C8)-hydroxydiphenyl)]-1,3-propanether (Ligand) und [(Dialkyl(C1-C4)carbazol)-(dimethyloctylsilyl-dialkyl(C1-C8)-hydroxydiphenyl) (Halbligand) zur Aufnahme in die Empfehlung III

Für die toxikologische Beurteilung wurden dem BfR ein negativer Ames-Test und ein negativer *In-vitro*-Mikronukleus-Test für den Halbliganden vorgelegt. Da der Ligand ein Molekulargewicht größer 1000 Da aufweist, ist er für die toxikologische Bewertung nicht relevant. Der Ausschuss Analytik empfiehlt Nachforderungen zur Aufklärung möglicher Verunreinigungen bzw. weiterer Abbauprodukte. Die Kommission empfiehlt, die Substanz nicht ohne eindeutige chemische Bezeichnung und CAS-Nummer in die BfR-Empfehlung III aufzunehmen.

- b) Aufnahme von [1,1':3',1''-Terphenyl]-2'-ol,2,2'''-[[bis[1-methylethylgermylen]bis(methylenoxy)]bis[trialkyl(C1-C4)-5'-octyl-(Ligand) und Trialkyl(C1-C4)-5'-octyl-[1,1':3',1''-terphenyl]-2,2'-diol (Halbligand) in die Empfehlung III

Für die toxikologische Beurteilung wurden dem BfR ein Ames-Test und ein *In-vitro*-Mikronukleus-Test für den Halbliganden vorgelegt. Da der Ligand ein Molekulargewicht größer 1000 Da aufweist, ist er für die toxikologische Bewertung nicht relevant. Der Ames-Test wurde vom Ausschuss als Guideline-konform und negativ bewertet. Der *In-vitro*-Mikronukleus-Test wurde als nicht Guideline-konform bewertet und ist zu wiederholen. Weiterhin wurden Nachforderungen zur Aufklärung möglicher Verunreinigungen bzw. weiterer Abbauprodukte empfohlen. Eine Listung der beantragten Substanzen würde unter Begrenzung der Dicke des hergestellten Polymerfilms auf maximal 250 µm erfolgen.

Die Kommission empfiehlt, die Substanz nicht ohne eindeutige chemische Bezeichnung und CAS-Nummer in die BfR Empfehlung III aufzunehmen.

- c) Aufnahme von Titandioxid und Titandioxid in Kombination mit Eisen(III)oxid in Nanoform in die Empfehlung XV

Für die toxikologische Bewertung wurden keine Daten eingereicht. Der Antragsteller beruft sich auf die Zulassung beider Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe (Titandioxid: E 171 und Eisen(III)oxid als Teil von E 172). Die von der EFSA bewerteten Studien ergaben, dass E 171

und Eisen(III)oxid nicht genotoxisch *in vivo* sowie nicht karzinogen sind. Die EFSA sieht eine Exposition mit E 171 von bis zu 600 mg/Person/Tag als unproblematisch an.

Das beantragte Titandioxid liegt als Nanomaterial vor, das mit einem Gehalt von maximal 3 % in das fertige Produkt eingebracht wird. Ein Übergang auf Lebensmittel(simulanzien) konnte nicht nachgewiesen werden (Nachweisgrenze 1,8 µg/kg LM). Nach einem Abgleich der vom Antragsteller vorgelegten Daten zur Partikelgrößenverteilung kommt der Ausschuss Toxikologie zu dem Schluss, dass sich der beantragte Stoff von E 171 unterscheidet, dass aber ein geringer Anteil der Teilchen von E 171 eine ähnliche Partikelgröße aufweist wie die Teilchen des beantragten Stoffes. Die durchgeführten und von der EFSA bewerteten Studien sind demnach bei einer so niedrigen maximalen Migration auch für das hier beantragte Titandioxid als repräsentativ anzusehen.

Das beantragte Eisen(III)oxid liegt als Nanomaterial im Gemisch mit Titandioxid vor (Anteil an Eisen(III)oxid maximal 3 %), das mit einem Gehalt von maximal 3 % in das fertige Produkt eingebracht wird. Ein Übergang auf Lebensmittel(simulanzien) konnte nicht nachgewiesen werden (Nachweisgrenze 1,8 µg/kg LM bezogen auf das Gemisch). Die theoretisch mögliche maximale Migration von Eisen(III)oxid ist demnach so niedrig, dass der Ausschuss keine toxikologischen Bedenken sieht.

Für das beantragte Titandioxid sowie dessen Gemisch mit Eisen(III)oxid (maximal 3 %) sieht der Ausschuss eine Einsatzmenge von maximal 3 % im fertigen Produkt als toxikologisch akzeptabel an, wenn die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 sowie der BfR-Empfehlung LII eingehalten werden und ein Übergang auf Lebensmittel(simulanzien) nicht nachweisbar ist (Nachweisgrenze 1,8 µg/kg LM bezogen auf das Gemisch).

Zu der durchgeführten Analytik gibt es keine Nachforderungen.

- d) Aufnahme von 3-(3,5-Di-tertbutyl-4-hydroxyphenyl)propansäureester mit C13-C15 verzweigten und linearen Alkoholen in die Empfehlung XXI

Die Substanz wurde 2011 von der EFSA für den Einsatz in Kunststoffen bewertet. Es wird darüber hinaus die Aufnahme in die BfR-Empfehlung XXI beantragt. Für diesen Einsatzzweck bestehen aus analytischer Sicht Nachforderungen bezüglich der Reinheit, der physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie bezüglich der Migration möglicher Reaktionsprodukte in Lebensmittel. Toxikologische Daten wurden nicht beraten.

### **TOP 12 Substanzen, die in die BfR-Empfehlungen zu Materialien für den Lebensmittelkontakt aufgenommen worden sind**

Folgende Substanzen wurden ohne Beratung in der BfR-Kommission in die BfR-Empfehlungen aufgenommen:

- a) Natriumhypochlorit als Schleimverhinderungsmittel in die BfR-Empfehlung XXXVI/2
- b) Mischung aus 5-Chlor-2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil als Konservierungsmittel in die BfR-Empfehlung XXXVI/1
- c) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol als Konservierungsmittel in die BfR-Empfehlung XXXVI/1
- d) Stärke, behandelt mit 3-Chlor-2-hydroxypropyl-trimethylammoniumchlorid oder Glycidyl-trimethylammoniumchlorid als Leimstoff in die BfR-Empfehlung XXXVI/1
- e) 2,2-Dibromo-3-nitrilopropionamide als Schleimverhinderungsmittel in die BfR-Empfehlung XXXVI/2
- f) Magnesiumhydroxid als Füllstoff in die BfR-Empfehlung XXXVI
- g) Magnesiumoxid als Füllstoff in die BfR-Empfehlung XXXVI
- h) Xylitol als Oberflächenveredelungs- und Beschichtungsmittel in die BfR-Empfehlung XXXVI

### **TOP 13 Bereits diskutierte Dossiers zur Aufnahme von Substanzen in die BfR-Empfehlungen zu Materialien für den Lebensmittelkontakt**

Folgende Substanzen wurden bereits innerhalb der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände besprochen und konnten inzwischen vom BfR in die BfR-Empfehlungen aufgenommen werden, weil die entsprechenden Nachforderungen erfüllt worden sind:

- a) 2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on als Konservierungsmittel in die BfR-Empfehlungen XIV, XXXVI, XXXVI/1, XXXVI/2 und XXXVI/3
- b) N,N,N',N'-tetrakis(2-hydroxypropyl)adipamid als Monomer in die BfR-Empfehlung XIV

### **TOP 14 Verschiedenes**

- a) Überarbeitung der BfR-Empfehlung XLIV (Kunstdärme)

Auf der 19. Sitzung der Bedarfsgegenständekommission stellte das BfR eine Streichung der Empfehlung XLIV zur Diskussion, da die Regelungen der Empfehlungen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen und ein weiter Bereich der Kunstdärme über die Vorschriften für Kunststoffe für den Lebensmittelkontakt geregelt ist. Da dem BfR keine Ansprechpartner von Seiten der Industrieverbände bekannt waren, empfahl die Kommission dem BfR, eine Streichung zunächst über das Protokoll der Kommission-Sitzung anzukündigen mit dem Ziel, dass sich mögliche Interessenten an das BfR wenden.

Daraufhin trat das Comité International de la Pellicule Cellulosique (CIPCEL) sowie ein Verbandsmitglied mit dem BfR in Kontakt. In anschließenden Wissensaustausch

stellte sich die Wichtigkeit des Fortbestandes der Empfehlung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz heraus.

Das BfR wird die Empfehlung überarbeiten. Weiterhin wurden deutschlandweit Überwachungsämter kontaktiert mit der Bitte, Auskunft über Art und Umfang der an Kunstdärmen vorgenommenen Prüfungen zu geben. Die Ergebnisse werden derzeit evaluiert. Es ist geplant, ein Fachgespräch mit Experten von Seiten der Industrie sowie der Überwachung zu initiieren. Ziel ist es, die Empfehlung XLIV auf redundante Einträge zu prüfen, übersichtlicher zu gestalten und wo erforderlich Einsatzmengen bzw. Migrationsrichtwerte einzelner Substanzen anzupassen.

- b) Verwendung von „Perfluorooctansäure und deren Ammoniumsalz“ als Emulgator gemäß Empfehlung LI (Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte)

Perfluorooctansäure (PFOA) und deren Ammoniumsalz sind in der BfR-Empfehlung LI als Emulgator zur Herstellung von Antihafbeschichtungen gelistet. PFOA wurde seitens der ECHA als SVHC-Substanz (Substance of Very High Concern) eingestuft und unterliegt ab 2020 einer Verwendungsbeschränkung. Weiterhin findet derzeit eine Bewertung von PFOA durch die EFSA statt. Das BfR veröffentlicht in naher Zukunft eine überarbeitete Version der FAQs zu beschichtetem Brat-, Koch- und Backgeschirr. Auf Nachfrage des BfR bei einem Industrieverband wurde geäußert, dass PFOA weder bei der Herstellung noch der Weiterverarbeitung von Polymeren absichtlich eingesetzt wird. Aus Sicht der verarbeitenden Unternehmen bestünden keine Einwände, PFOA aus der der BfR-Empfehlung LI zu streichen.

Die Kommission empfiehlt eine Streichung von PFOA aus der Empfehlung LI.

- c) Information zur Empfehlung (EU) 2017/84 über die Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln

Es liegt eine neue Entwurfsfassung vor. Entgegen der zunächst angedachten zwei Leitfäden (Probennahme und Analytik getrennt), soll es einen zusammengefassten Leitfaden geben. Derzeit umfasst das Dokument Hinweise zur Probennahme, zu analytischen Leistungskriterien, analytischen Methoden (in Form von Verweisen auf Publikationen) sowie Hinweise zur Berichterstattung an die EFSA.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre Teilnahme und schließt die Sitzung. Die nächsten Sitzungen finden an den nachfolgenden Terminen statt:

Sitzung des Ausschusses Toxikologie der BeKo	2. April 2019
Sitzung des Ausschusses Anträge der BeKo	2. April 2019
22. Sitzung der BeKo	3. April 2019